

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/22 W201 2111568-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2016

Entscheidungsdatum

22.02.2016

Norm

AVG 1950 §69

B-VG Art.133 Abs4

PG 1965 §15

PG 1965 §4

PG 1965 §5

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 69 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 69 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. PG 1965 § 15 heute
2. PG 1965 § 15 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. PG 1965 § 15 gültig von 18.06.2015 bis 31.12.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
4. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2012 bis 17.06.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. PG 1965 § 15 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
6. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2006 bis 29.12.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
7. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
8. PG 1965 § 15 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2004

9. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
10. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
11. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
12. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
13. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
14. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
15. PG 1965 § 15 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
16. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
17. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
18. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
19. PG 1965 § 15 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
20. PG 1965 § 15 gültig von 01.03.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
21. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PG 1965 § 15 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 132/1995
24. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
25. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
26. PG 1965 § 15 gültig von 01.03.1985 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
27. PG 1965 § 15 gültig von 01.01.1978 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 4 heute
2. PG 1965 § 4 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024
3. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PG 1965 § 4 gültig von 01.02.2016 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. PG 1965 § 4 gültig von 18.06.2015 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
6. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
7. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
8. PG 1965 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
9. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
10. PG 1965 § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2009
11. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
12. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
13. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
14. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
15. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
17. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
18. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
19. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
20. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
21. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
22. PG 1965 § 4 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
23. PG 1965 § 4 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
24. PG 1965 § 4 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
25. PG 1965 § 4 gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
26. PG 1965 § 4 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
27. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
28. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
29. PG 1965 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
30. PG 1965 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1966 bis 30.04.1996

1. PG 1965 § 5 heute

2. PG 1965 § 5 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
9. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
10. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
12. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
13. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
14. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
15. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
16. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
17. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
18. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
19. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
20. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
21. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
22. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
23. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
24. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
25. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
26. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
27. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
28. PG 1965 § 5 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
29. PG 1965 § 5 gültig von 21.10.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
30. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
31. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
32. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
33. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
34. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
35. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
36. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
37. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
38. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
39. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
40. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
41. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
42. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
43. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
44. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
45. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
47. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
48. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
49. PG 1965 § 5 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
50. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
51. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2000
52. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 07.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000

53. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
54. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
55. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
56. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
57. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
58. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
59. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
60. PG 1965 § 5 gültig von 01.06.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
61. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
62. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
63. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
64. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
65. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
66. PG 1965 § 5 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
67. PG 1965 § 5 gültig von 01.03.1985 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
68. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1978 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W201 2111568-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Angela SCHIDLOF als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Dr. Martin RIEDL, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Pensionservice, vom 16.07.2015, XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Angela SCHIDLOF als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Dr. Martin RIEDL, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Pensionservice, vom 16.07.2015, römisch 40, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 VwGVG abgewiesen römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, VwGVG abgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig römisch zwei. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), Pensionservice, vom 07.05.2015, XXXX, wurde der Antrag von Frau XXXX (Beschwerdeführerin) auf Wiederaufnahme der mit Bescheiden des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, XXXX, sowie vom 29.11.2002, XXXX, und der belangten Behörde vom 10.01.2012, XXXX, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend die Bemessung des Ruhegenusses, der Nebengebühreuzulage und des Witwenversorgungsgenusses gemäß § 69 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückgewiesen. 1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), Pensionservice, vom 07.05.2015, römisch 40, wurde der Antrag von Frau römisch 40 (Beschwerdeführerin) auf Wiederaufnahme der mit Bescheiden

des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, römisch 40 , sowie vom 29.11.2002, römisch 40 , und der belangten Behörde vom 10.01.2012, römisch 40 , rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend die Bemessung des Ruhegenusses, der Nebengebühreuzulage und des Witwenversorgungsgenusses gemäß Paragraph 69, Absatz 2, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückgewiesen.

Gemäß der ständigen Judikatur habe der Wiederaufnahmeantrag nicht nur den Wiederaufnahmegrund, sondern auch die Angaben über die Rechtzeitigkeit der Erhebung des Begehrens zu enthalten. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages trage der Antragsteller. Neben der subjektiven Frist (zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes) gebe es aber auch eine objektive Befristung des Wiederaufnahmeantrages, die von Amts wegen wahrzunehmen sei. § 14 Abs 4 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG 1984) bestimme, dass die in § 69 Abs 2 und 3 AVG mit drei Jahren festgesetzte Frist in Dienstrechtsverfahren zehn Jahre betrage. Gemäß der ständigen Judikatur habe der Wiederaufnahmeantrag nicht nur den Wiederaufnahmegrund, sondern auch die Angaben über die Rechtzeitigkeit der Erhebung des Begehrens zu enthalten. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages trage der Antragsteller. Neben der subjektiven Frist (zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes) gebe es aber auch eine objektive Befristung des Wiederaufnahmeantrages, die von Amts wegen wahrzunehmen sei. Paragraph 14, Absatz 4, Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG 1984) bestimme, dass die in Paragraph 69, Absatz 2 und 3 AVG mit drei Jahren festgesetzte Frist in Dienstrechtsverfahren zehn Jahre betrage.

Da die Beschwerdeführerin ihren Wiederaufnahmeantrag am 19.03.2015 eingebracht habe, sei offenkundig, dass mehr als zwölf Jahre zwischen Bescheiderlassung und Einbringen des Antrages auf Wiederaufnahme verstrichen seien und somit die gesetzlich definierte Frist von zehn Jahren zur Antragstellung überschritten worden sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Dr. Martin RIEDL, Rechtsanwalt, eine Beschwerde vom 08.06.2015 mit dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei Witwe nach XXXX, der als Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sei. Er sei mit Ablauf des 30.06.2002 in den Ruhestand versetzt worden und am 10.01.2011 verstorben. Vom 01.01.1998 bis zu seiner Ruhestandsversetzung habe er einen Arbeitsplatz innegehabt, dessen Wertigkeit im Sinne des § 147 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) strittig gewesen sei. Es habe eine Divergenz darüber bestanden, welcher Funktionsgruppe der Arbeitsplatz zuzuordnen sei. Es sei darüber zu einer Verfahrenskette gekommen und schließlich durch einen Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 26.02.2015 nach Einschaltung der Volksanwaltschaft die bescheidmäßige Arbeitsplatzbewertung auf MBO 2/7 vorgenommen worden. Dabei habe es sich um einen vorweg in Aussicht genommenen Kompromiss gehandelt, um die Angelegenheit endlich zu einem Abschluss zu bringen, daher habe die Beschwerdeführerin diesen Bescheid nicht angefochten. 1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Dr. Martin RIEDL, Rechtsanwalt, eine Beschwerde vom 08.06.2015 mit dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei Witwe nach römisch 40 , der als Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sei. Er sei mit Ablauf des 30.06.2002 in den Ruhestand versetzt worden und am 10.01.2011 verstorben. Vom 01.01.1998 bis zu seiner Ruhestandsversetzung habe er einen Arbeitsplatz innegehabt, dessen Wertigkeit im Sinne des Paragraph 147, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) strittig gewesen sei. Es habe eine Divergenz darüber bestanden, welcher Funktionsgruppe der Arbeitsplatz zuzuordnen sei. Es sei darüber zu einer Verfahrenskette gekommen und schließlich durch einen Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 26.02.2015 nach Einschaltung der Volksanwaltschaft die bescheidmäßige Arbeitsplatzbewertung auf MBO 2/7 vorgenommen worden. Dabei habe es sich um einen vorweg in Aussicht genommenen Kompromiss gehandelt, um die Angelegenheit endlich zu einem Abschluss zu bringen, daher habe die Beschwerdeführerin diesen Bescheid nicht angefochten.

Die Beschwerdeführerin sei Alleinerbin nach ihrem Gatten, das Verfahren sei nach seinem Tod von ihr fortgeführt worden. Zu den von ihr geerbten Rechten gehöre auch jenes auf die offenen Bezüge ihres verstorbenen Gatten. In Bezug auf die Aktivzeit sei die entsprechende Nachzahlung bereits angekündigt worden. Es sei jedoch auch der Ruhebezug des Gatten auf der Basis der Bezüge bemessen, die der Arbeitsplatzwertigkeit MBO 2/6 entsprechen, und von dieser Basis aus sei sodann auch ihr Witwenversorgungsgenuss festgesetzt worden. Die Beschwerdeführerin habe mit ihrer Eingabe vom 16.05.2015 die entsprechende Bereinigung verlangt. Sie habe primär einen Antrag auf bescheidmäßige Absprache im Sinne einer Neubemessung gestellt und in eventu einen Wiederaufnahmeantrag. Die Behörde habe sich zu der bescheidmäßigen Absprache nicht geäußert.

Die Beschwerdeführerin habe ausdrücklich vorgebracht, dass sie den Wiederaufnahmeantrag nur vorsichtshalber

stelle und primär auf dem Standpunkt stehe, dass eine Neubemessung stattzufinden habe, da eine Änderung des Tatbestandes eingetreten sei. Der angefochtene Bescheid sei daher schon deshalb rechtswidrig, weil durch ihn der Vorrang der über den Neubemessungsantrag zu fällenden Entscheidung missachtet werde. Wenn eine Neubemessung wegen geändertem Sachverhalt vorzunehmen sei, so komme eine Wiederaufnahme überhaupt nicht in Betracht.

Die belangte Behörde gehe davon aus, dass es hier um eine Vorfragenthematik gehe. Sie habe jedoch ursprünglich die Pensionsbemessungen nicht aufgrund einer eigenen Vorfragenbeurteilung vorgenommen, sondern auf Basis ihr von der Aktivbehörde bekannt gegebenen Bezüge, die für die Entrichtung der Pensionsbeiträge herangezogen worden seien. Jedenfalls sei vor der Neubewertung des Arbeitsplatzes und der damit gegebenen Fälligkeit von Aktivbezügen und entsprechenden Pensionsbeiträgen eine Neubemessung der Pensionsansprüche weder fällig noch möglich gewesen, sodass vorher auch keine Verjährung zu laufen begonnen haben könne.

Wäre eine Wiederaufnahme erforderlich, so hätte sie auch vorgenommen werden müssen. Alles andere würde einen Verstoß gegen Art 6 EMRK bedeuten. Die Befristung von zehn Jahren sei entweder interpretatorisch im gegenständlichem Fall als unanwendbar anzusehen oder es müsste eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgen. Wäre eine Wiederaufnahme erforderlich, so hätte sie auch vorgenommen werden müssen. Alles andere würde einen Verstoß gegen Artikel 6, EMRK bedeuten. Die Befristung von zehn Jahren sei entweder interpretatorisch im gegenständlichem Fall als unanwendbar anzusehen oder es müsste eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgen.

Die Beschwerdeführerin stelle den Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Nebengebührentzulage des verstorbenen Gatten und ihr Witwenversorgungsgenuss ausgehend von der neuen Arbeitsplatzbewertung neu bemessen werden; in eventuelle den Wiederaufnahmeantrag bewilligen und der Behörde eine Sachentscheidung auftragen; in eventuelle den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.07.2015 wurde die vorliegende Beschwerde "gegen den Bescheid der BVA, Pensionsservice, vom 11.03.2015, XXXX," abgewiesen und ausgeführt, die Anknüpfung an die besoldungsrechtliche Stellung in § 5 Abs 1 Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) bewirke, dass das im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gebührende Gehalt und die gebührenden ruhegenussfähigen Zulagen maßgebend seien. Die Bemessung der Pensionsleistung sei somit von mehreren Vorfragen abhängig. Diese Vorfragen gehören sachlich in den Zuständigkeitsbereich der Aktivdienstbehörde, seien aber von der BVA, Pensionsservice, für die korrekte Feststellung des monatlich wiederkehrenden Ruhebezuges zu ermitteln und zu beurteilen. Die BVA sei dabei an rechtskräftige Feststellungsbescheide der Aktivdienstbehörde über die besoldungsrechtliche Stellung gebunden. Solange ein derartiger Feststellungsbescheid der Aktivdienstbehörde nicht erlassen worden sei, habe die Pensionsbehörde nach § 2 Abs 6 Satz 2 DVG 1984 solche Vorfragen selbstständig zu beurteilen. 1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.07.2015 wurde die vorliegende Beschwerde "gegen den Bescheid der BVA, Pensionsservice, vom 11.03.2015, römisch 40 ,," abgewiesen und ausgeführt, die Anknüpfung an die besoldungsrechtliche Stellung in Paragraph 5, Absatz eins, Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) bewirke, dass das im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gebührende Gehalt und die gebührenden ruhegenussfähigen Zulagen maßgebend seien. Die Bemessung der Pensionsleistung sei somit von mehreren Vorfragen abhängig. Diese Vorfragen gehören sachlich in den Zuständigkeitsbereich der Aktivdienstbehörde, seien aber von der BVA, Pensionsservice, für die korrekte Feststellung des monatlich wiederkehrenden Ruhebezuges zu ermitteln und zu beurteilen. Die BVA sei dabei an rechtskräftige Feststellungsbescheide der Aktivdienstbehörde über die besoldungsrechtliche Stellung gebunden. Solange ein derartiger Feststellungsbescheid der Aktivdienstbehörde nicht erlassen worden sei, habe die Pensionsbehörde nach Paragraph 2, Absatz 6, Satz 2 DVG 1984 solche Vorfragen selbstständig zu beurteilen.

Die besoldungsrechtliche Stellung von XXXX, insbesondere die Frage der Gebührlichkeit der ruhegenussfähigen Funktionszulage nach § 91 Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) habe die Pensionsbehörde aufgrund der vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Mai 2002 übermittelten Unterlagen aus dem Personalakt überprüft und für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem PG 1965 die Funktionszulage der Verwendungsgruppe MBO 2, Funktionsgruppe 6, herangezogen. Die besoldungsrechtliche Stellung von römisch 40 , insbesondere die Frage der Gebührlichkeit der ruhegenussfähigen Funktionszulage nach Paragraph 91, Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) habe die Pensionsbehörde aufgrund der vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Mai 2002 übermittelten Unterlagen aus dem Personalakt überprüft und für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem PG 1965 die Funktionszulage der

Verwendungsgruppe MBO 2, Funktionsgruppe 6, herangezogen.

Der Pensionsbemessungsbescheid vom 05.06.2002 und der Bescheid betreffend die Höhe der Nebengebührentzulage vom 29.11.2002 seien mangels Erhebung einer Berufung in Rechtskraft erwachsen. Das seit dem Jahr 1998 anhängige Verfahren zur Frage der Wertigkeit des Arbeitsplatzes sei der BVA bis zum 19.03.2015 nicht bekannt gewesen. Bei Kenntnis eines solchen Verfahrens im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Beamten hätte die Pensionsbehörde das Verfahren gemäß § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt. Der Pensionsbemessungsbescheid vom 05.06.2002 und der Bescheid betreffend die Höhe der Nebengebührentzulage vom 29.11.2002 seien mangels Erhebung einer Berufung in Rechtskraft erwachsen. Das seit dem Jahr 1998 anhängige Verfahren zur Frage der Wertigkeit des Arbeitsplatzes sei der BVA bis zum 19.03.2015 nicht bekannt gewesen. Bei Kenntnis eines solchen Verfahrens im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Beamten hätte die Pensionsbehörde das Verfahren gemäß Paragraph 38, AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt.

Der ehemalige Arbeitsplatz sei in weiterer Folge mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 26.02.2015 neu bewertet worden; es sei festgestellt worden, dass dieser der Verwendungsgruppe MBO 2 und innerhalb dieser der Funktionsgruppe 7 zuzuordnen sei. Der diesbezügliche Feststellungsbescheid sei der BVA samt Einantwortungsbeschluss und Antrag auf bescheidmäßige Absprache und Wiederaufnahmeantrag am 19.03.2015 zugestellt worden - mehr als zwölf Jahre nach Zustellung des Pensionsbemessungsbescheides und des Nebengebührenbescheides.

An den nunmehr ergangenen Feststellungsbescheid des Bundesministeriums sei die BVA gebunden; es liege gemäß § 69 Abs 1 Z 3 AVG ein absoluter Wiederaufnahmegrund und keine später eingetretene Änderung der Sachlage vor. Ein Wiederaufnahmeantrag müsse jedoch aufgrund der Überschreitung der gesetzlich definierten Frist als verspätet zurückgewiesen werden. An den nunmehr ergangenen Feststellungsbescheid des Bundesministeriums sei die BVA gebunden; es liege gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG ein absoluter Wiederaufnahmegrund und keine später eingetretene Änderung der Sachlage vor. Ein Wiederaufnahmeantrag müsse jedoch aufgrund der Überschreitung der gesetzlich definierten Frist als verspätet zurückgewiesen werden.

1.4. Mit Schriftsatz vom 22.07.2015 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag, die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Die belangte Behörde setze sich mit ihrem ausdrücklichen Vorbringen in der Beschwerde nicht auseinander, sie gehe nicht darauf ein, dass die Beschwerdeführerin den Wiederaufnahmeantrag nur vorsichtshalber gestellt habe und primär den Standpunkt vertrete, dass eben eine Neubemessung stattzufinden habe und in diesem Fall eine Wiederaufnahme nicht in Betracht käme.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

2. Zuständigkeit und verfahrensrechtliche Grundlagen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in

dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Absatz 2: Über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Absatz 2: Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3. Sachverhalt:

XXXX, der Ehegatte der Beschwerdeführerin, befand sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine letzte Dienststelle vor dem Ruhestand war das Bundesministerium für Landesverteidigung (nunmehr Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport - BMLVS), wo er auf dem Arbeitsplatz "Referatsleiter Technik 3" in der Abteilung Waffen- und Heeresfachinspektion der Generalstabsgruppe D des Generaltruppeninspektorats, Positionsnummer 011, Arbeitsplatzzusammenstellung M90, verwendet wurde. römisch 40, der Ehegatte der Beschwerdeführerin, befand sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine letzte Dienststelle vor dem Ruhestand war das Bundesministerium für Landesverteidigung (nunmehr Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport - BMLVS), wo er auf dem Arbeitsplatz "Referatsleiter Technik 3" in der Abteilung Waffen- und Heeresfachinspektion der Generalstabsgruppe D des Generaltruppeninspektorats, Positionsnummer 011, Arbeitsplatzzusammenstellung M90, verwendet wurde.

Mit Bescheid des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, XXXX, wurde festgestellt, dass XXXX beginnend mit 01.07.2002 ein Ruhegenuss von monatlich brutto 2.919,40 € sowie eine Ruhegenusszulage aus der Truppendienstzulage in der Höhe von monatlich brutto 63,60 € Mit Bescheid des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, römisch 40, wurde festgestellt, dass römisch 40 beginnend mit 01.07.2002 ein Ruhegenuss von monatlich brutto 2.919,40 € sowie eine Ruhegenusszulage aus der Truppendienstzulage in der Höhe von monatlich brutto 63,60 € gebühren. Die besoldungsrechtliche Stellung wurde mit der Gehaltsstufe 19, Funktionsgruppe 6, Funktionsstufe 3 und Verwendungsgruppe MBO 2 festgestellt. Gegen diesen Bescheid erhob XXXX kein Rechtsmittel und ist dieser somit in Rechtskraft erwachsen. gebühren. Die besoldungsrechtliche Stellung wurde mit der Gehaltsstufe 19, Funktionsgruppe 6, Funktionsstufe 3 und Verwendungsgruppe MBO 2 festgestellt. Gegen diesen Bescheid erhob römisch 40 kein Rechtsmittel und ist dieser somit in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid des Bundespensionsamtes vom 29.11.2002, XXXX, wurde festgestellt, dass XXXX eine Nebengebührenezulage in der Höhe von monatlich brutto 254,30 € gebührt. Auch dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Mit Bescheid des Bundespensionsamtes vom 29.11.2002, römisch 40, wurde festgestellt, dass römisch 40 eine Nebengebührenezulage in der Höhe von monatlich brutto 254,30 € gebührt. Auch dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Am 15.12.2011 verstarb XXXX. Am 15.12.2011 verstarb römisch 40.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.01.2012, XXXX, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin ein Witwenversorgungsgenuss in der Höhe von 1.964,17 €, eine Versorgungszulage aus der Truppendienstzulage in der Höhe von 39,38 € sowie eine Nebengebührenezulage von 157,50 € monatlich brutto gebühre. Gemäß § 15 PG 1965 ergebe sich die Höhe aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührt habe. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin keine Berufung. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.01.2012, römisch 40, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin ein Witwenversorgungsgenuss in der Höhe von 1.964,17 €, eine Versorgungszulage aus der Truppendienstzulage in der Höhe von 39,38 € sowie eine Nebengebührenezulage von

157,50 € monatlich brutto gebühre. Gemäß Paragraph 15, PG 1965 ergebe sich die Höhe aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührt habe. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin keine Berufung.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 26.02.2015, XXXX, wurde aufgrund des Antrages des verstorbenen Ehegatten der Beschwerdeführerin vom 16.12.1998 gemäß § 147 BDG 1979 festgestellt, dass der von XXXX innegehabte Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 7 innerhalb der rechtskräftig festgestellten Verwendungsgruppe MBO 2 zuzuordnen sei. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 26.02.2015, römisch 40, wurde aufgrund des Antrages des verstorbenen Ehegatten der Beschwerdeführerin vom 16.12.1998 gemäß Paragraph 147, BDG 1979 festgestellt, dass der von römisch 40 innegehabte Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 7 innerhalb der rechtskräftig festgestellten Verwendungsgruppe MBO 2 zuzuordnen sei.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Einleitend ist festzuhalten, dass sich die belangte Behörde im Spruch versehentlich auf einen gegenüber der Beschwerdeführerin nicht ergangenen Bescheid bezieht und es sich dabei um einen im Instanzenweg berichtigungsfähigen Fehler handelt:

§ 62 Abs 4 AVG normiert, unter welchen Voraussetzungen Bescheide durch einen Berichtigungsbescheid berichtigt werden können und ermöglicht die Korrektur von bestimmten Unrichtigkeiten in Bescheiden. Diese Bescheidberichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG (arg. leg. cit.: "... in Bescheiden...") kann sich nicht nur auf den Spruch, sondern auch auf alle anderen Teile des Bescheides - also zum Beispiel auf die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung oder die Zustellverfügung - beziehen (VwGH 17.12.1981, 3220/80; Thienel 3 215; zu Schreib- und Rechenfehlern siehe auch VwSlg 4082 A/1956). Paragraph 62, Absatz 4, AVG normiert, unter welchen Voraussetzungen Bescheide durch einen Berichtigungsbescheid berichtigt werden können und ermöglicht die Korrektur von bestimmten Unrichtigkeiten in Bescheiden. Diese Bescheidberichtigung nach Paragraph 62, Absatz 4, AVG (arg. leg. cit.: "... in Bescheiden...") kann sich nicht nur auf den Spruch, sondern auch auf alle anderen Teile des Bescheides - also zum Beispiel auf die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung oder die Zustellverfügung - beziehen (VwGH 17.12.1981, 3220/80; Thienel 3 215; zu Schreib- und Rechenfehlern siehe auch VwSlg 4082 A/1956).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Bescheid berichtigungsfähig, wenn es sich, von Schreib- und Rechenfehlern "abgesehen", um eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit handelt bzw. wenn "abgesehen von Schreib- und Rechenfehlern" die Unrichtigkeit auf einem Versehen beruht und offenkundig ist (VwGH 18.5.2004, 2004/10/0042) bzw. die Berichtigungsfähigkeit eines Bescheides "erstens (abgesehen von Schreib- und Rechenfehlern), eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit und (zweitens) deren Offenkundigkeit" voraussetzt.

Berichtigungsfähige Fehler können auch von der im Instanzenzug übergeordneten Behörde bzw Gericht korrigiert werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich eindeutig aus der Begründung der Beschwerdeentscheidung, dass sich die belangte Behörde auf den von ihr am 07.05.2015, XXXX, erlassenen Bescheid bezieht; auch im Vorlageantrag greift die Beschwerdeführerin diesen Fehler nicht auf, sodass davon auszugehen ist, dass sie vom Bezug auf den richtigen Bescheid ausgegangen ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich eindeutig aus der Begründung der Beschwerdeentscheidung, dass sich die belangte Behörde auf den von ihr am 07.05.2015, römisch 40, erlassenen Bescheid bezieht; auch im Vorlageantrag greift die Beschwerdeführerin diesen Fehler nicht auf, sodass davon auszugehen ist, dass sie vom Bezug auf den richtigen Bescheid ausgegangen ist.

Zum Spruchpunkt I:

4.2. Zum Antrag auf "bescheidmäßige Absprache im Sinne einer Neubemessung":

Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Ziel und Zweck der Regelung des § 68 AVG ist es, die Bestandskraft von Bescheiden zu schützen oder anders ausgedrückt, eine Aufhebung oder Abänderung des Bescheides, insbesondere der im Spruch des Bescheides getroffenen normativen Anordnung, außerhalb des Rechtsmittelverfahrens nur unter bestimmten, vom Gesetz eng begrenzten Voraussetzungen zuzulassen. Aus den Thesen zur als die "Eigenschaft aller Rechtsnormen, dass sie - vorbehaltlich positivrechtlich gesetzter Abänderungsmöglichkeiten - grundsätzlich unabänderlich gelten" (Merkel, Lehre 244; vgl auch Kucsko-Stadlmayer, Rechtskraftlehre 121 f), folgt, dass Bescheide, wie andere generelle oder individuelle Rechtsnormen, so lange Bestand haben, bis sie auf Grund bestehender Vorschriften höherer Stufe wieder aufgehoben worden sind. Ziel und Zweck der Regelung des Paragraph 68, AVG ist es, die Bestandskraft von Bescheiden zu schützen oder anders ausgedrückt, eine Aufhebung oder Abänderung des Bescheides, insbesondere der im Spruch des Bescheides getroffenen normativen Anordnung, außerhalb des Rechtsmittelverfahrens nur unter bestimmten, vom Gesetz eng begrenzten Voraussetzungen zuzulassen. Aus den Thesen zur als die "Eigenschaft aller Rechtsnormen, dass sie - vorbehaltlich positivrechtlich gesetzter Abänderungsmöglichkeiten - grundsätzlich unabänderlich gelten" (Merkel, Lehre 244; vergleiche auch Kucsko-Stadlmayer, Rechtskraftlehre 121 f), folgt, dass Bescheide, wie andere generelle oder individuelle Rechtsnormen, so lange Bestand haben, bis sie auf Grund bestehender Vorschriften höherer Stufe wieder aufgehoben worden sind.

Die Anwendbarkeit des § 68 AVG setzt gemäß seinem Abs 1 das Vorliegen eines "der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides", dh eines Bescheides voraus, der mit ordentlichen Rechtsmitteln iSd AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann, also bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Anbringen von Beteiligten, welche die Abänderung eines solchen Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde "nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4" des § 68 AVG findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Unter formeller ("äußerer") Rechtskraft wird die Unanfechtbarkeit des Bescheides mit ordentlichen Rechtsmitteln verstanden. Die Anwendbarkeit des Paragraph 68, AVG setzt gemäß seinem Absatz eins, das Vorliegen eines "der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides", dh eines Bescheides voraus, der mit ordentlichen Rechtsmitteln iSd AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann, also bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Anbringen von Beteiligten, welche die Abänderung eines solchen Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde "nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 des Paragraph 68, AVG findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Unter formeller ("äußerer") Rechtskraft wird die Unanfechtbarkeit des Bescheides mit ordentlichen Rechtsmitteln verstanden.

Die Anordnung des § 68 Abs 1 AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits "entschiedenen Sache" ohne nachträgliche Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst zu verhindern. Anbringen, die darauf abzielen, sind gem § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach Judikatur und Lehre resultiert aus dieser Regelung, dass formell rechtskräftige Bescheide prinzipiell auch materiell rechtskräftig werden, oder anders gewendet, dass aus der formellen ("äußeren") Rechtskraft eines Bescheides grundsätzlich auch seine materielle ("innere") Rechtskraft folgt (zB VwGH 85/09/0016, 2000/18/0197; Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) § 68 Rz 5 ff). Die Anordnung des Paragraph 68, Absatz eins, AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits "entschiedenen Sache" ohne nachträgliche Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst zu verhindern. Anbringen, die darauf abzielen, sind gem Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach Judikatur und Lehre resultiert aus dieser Regelung, dass formell rechtskräftige Bescheide prinzipiell auch materiell rechtskräftig werden, oder anders gewendet, dass aus der formellen ("äußeren") Rechtskraft eines Bescheides grundsätzlich auch seine materielle ("innere") Rechtskraft folgt (zB VwGH 85/09/0016, 2000/18/0197; Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) Paragraph 68, Rz 5 ff).

Mit dem Begriff "materielle Rechtskraft" wird jedenfalls die "Unabänderlichkeit" und die "Unwiederholbarkeit" des Bescheides bezeichnet. Die Rechtskraft eines Bescheides bedeutet "in materieller Hinsicht die Bindung an den einmal erlassenen, formell rechtskräftigen Bescheid" (vgl VwGH 90/06/0172; 2000/08/0040), also die mit dem Bescheid verbundene Bindungswirkung für die Behörden und die Parteien und zwar nicht nur hinsichtlich der normativen Aussage sondern auch hinsichtlich der Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit. Mit dem Begriff "materielle Rechtskraft" wird jedenfalls die "Unabänderlichkeit" und die "Unwiederholbarkeit" des Bescheides bezeichnet. Die Rechtskraft eines Bescheides bedeutet "in materieller Hinsicht die Bindung an den einmal erlassenen, formell

rechtskräftigen Bescheid" vergleiche VwGH 90/06/0172; 2000/08/0040), also die mit dem Bescheid verbundene Bindungswirkung für die Behörden und die Parteien und zwar nicht nur hinsichtlich der normativen Aussage sondern auch hinsichtlich der Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit.

Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen gehört zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens und das Prinzip der Rechtskraft ist auch in jenen Verfahren zu beachten, in denen § 68 AVG nicht ausdrücklich als anwendbar erklärt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann zB im Sozialversicherungsrecht der Umstand, dass § 68 AVG (vormals: in § 357 ASVG) nicht im § 360b ASVG angeführt ist, den Versicherungsträger keinesfalls der Verpflichtung entheben, auch in seinen Entscheidungen dem die österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft behördlicher Entscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen, dessen Wesen in der Bindung der Behörden und Parteien an den behördlichen Ausspruch und dessen Wirkung in der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung besteht (vgl VwGH 90/08/0032; 2001/08/0057; 2009/08/0226). Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen gehört zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens und das Prinzip der Rechtskraft ist auch in jenen Verfahren zu beachten, in denen Paragraph 68, AVG nicht ausdrücklich als anwendbar erklärt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann zB im Sozialversicherungsrecht der Umstand, dass Paragraph 68, AVG (vormals: in Paragraph 357, ASVG) nicht im Paragraph 360 b, ASVG angeführt ist, den Versicherungsträger keinesfalls der Verpflichtung entheben, auch in seinen Entscheidungen dem die österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft behördlicher Entscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen, dessen Wesen in der Bindung der Behörden und Parteien an den behördlichen Ausspruch und dessen Wirkung in der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung besteht vergleiche VwGH 90/08/0032; 2001/08/0057; 2009/08/0226).

Die Unabänderlichkeit ist "das bedeutendste Merkmal der Rechtskraftwirkung". Sie verbietet, dass ein Bescheid von der Behörde, die ihn erlassen hat, oder von einer anderen, zB der Oberbehörde, von Amts wegen abgeändert wird.

Unter Unwiederholbarkeit des Bescheides ist das Verbot zu verstehen, in der durch den Bescheid erledigten Sache, solange der Bescheid aufrecht ist, noch einmal ein Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu fällen, gleichgültig, ob mit dieser der Vorbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird (VwSlg 10.074 A/1980; 96/05/0262; 2006/12/0066). Wurde über einen bestimmten Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung in dieser Sache (wie gesagt nicht einmal eine gleichlautende, "bestätigende") ergehen. Sie wäre inhaltlich rechtswidrig und würde das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzen (Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) § 68 Rz 16 ff). Unter Unwiederholbarkeit des Bescheides ist das Verbot zu verstehen, in der durch den Bescheid erledigten Sache, solange der Bescheid aufrecht ist, noch einmal ein Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu fällen, gleichgültig, ob mit dieser der Vorbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird (VwSlg 10.074 A/1980; 96/05/0262; 2006/12/0066). Wurde über einen bestimmten Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung in dieser Sache (wie gesagt nicht einmal eine gleichlautende, "bestätigende") ergehen. Sie wäre inhaltlich rechtswidrig und würde das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzen (Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) Paragraph 68, Rz 16 ff).

Identität der Sache als eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 68 AVG ist nach der Rechtsprechung des VwGH dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem formell rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (VwGH 2004/07/0014; 2005/06/0358; 2006/06/0085). Bei der Beurteilung der "Identität der Sache" ist festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Maßgeblich für die Entscheidung der Behörde ist dabei nicht nur § 68 Abs 1 AVG und für die Berufungsbehörde im Hinblick auf ihre Entscheidungskompetenz § 66 Abs 4 AVG. Vielmehr hat die Behörde die Identität der Sache im Vergleich mit dem im Vorbescheid angenommenen Sachverhalt im Lichte der darauf angewendeten (insb materiellrechtlichen) Rechtsvorschriften zu beurteilen (vgl Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f) und sich damit auseinander zu setzen, ob sich an diesem Sachverhalt oder seiner "rechtlichen Beurteilung" (an der Rechtslage) im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den neuen Antrag eine wesentliche Änderung ergeben hat. Identität der Sache als eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paragraph 68, AVG ist nach der Rechtsprechung des VwGH dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt,

welcher dem formell rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (VwGH 2004/07/0014; 2005/06/0358; 2006/06/0085). Bei der Beurteilung der "Identität der Sache" ist festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Maßgeblich für die Entscheidung der Behörde ist dabei nicht nur Paragraph 68, Absatz eins, AVG und für die Berufungsbehörde im Hinblick auf ihre Entscheidungskompetenz Paragraph 66, Absatz 4, AVG. Vielmehr hat die Behörde die Identität der Sache im Vergleich mit dem im Vorbescheid angenommenen Sachverhalt im Lichte der darauf angewendeten (insb materiellrechtlichen) Rechtsvorschriften zu beurteilen vergleiche Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f) und sich damit auseinander zu setzen, ob sich an diesem Sachverhalt oder seiner "rechtlichen Beurteilung" (an der Rechtslage) im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den neuen Antrag eine wesentliche Änderung ergeben hat.

Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Daher liegt Identität der Sache iSd § 68 Abs 1 AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat. Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Daher liegt Identität der Sache iSd Paragraph 68, Absatz eins, AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat.

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist. Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist.

[Vgl Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) § 68 Rz 23 ff.][Vgl Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) Paragraph 68, Rz 23 ff.]

Bei nach Erlassung des Bescheides hervorgekommenen Umständen, welche die Unrichtigkeit des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides dartun, handelt es sich nicht um eine Änderung des Sachverhalts. Sie sind von der Rechtskraft des Bescheides umfasst und bilden lediglich unter den Voraussetzungen des § 69 AVG einen Wiederaufnahmegrund (VwGH 91/06/0113, 2001/11/0317; 2005/03/0065). Bei nach Erlassung des Bescheides hervorgekommenen Umständen, welche die Unrichtigkeit des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides dartun, handelt es sich nicht um eine Änderung des Sachverhalts. Sie sind von der Rechtskraft des Bescheides umfasst und bilden lediglich unter den Voraussetzungen des Paragraph 69, AVG einen Wiederaufnahmegrund (VwGH 91/06/0113, 2001/11/0317; 2005/03/0065).

4.2.1. Gegenstand der in Rechtskraft erwachsenen Bescheide des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, XXXX, und vom 29.11.2002, XXXX, war die Bemessung des dem zwischenzeitig verstorbenen Ehegatten der Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand (mit Ablauf des 30.06.2002) gebührenden Ruhegenusses und der Nebengebühreuzulage, sodass hier die damals geltende Rechtslage maßgeblich ist: 4.2.1. Gegenstand der in Rechtskraft erwachsenen Bescheide des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, römisch 40, und vom 29.11.2002, römisch 40, war die Bemessung des dem zwischenzeitig verstorbenen Ehegatten der Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand (mit Ablauf des 30.06.2002) gebührenden Ruhegenusses und der Nebengebühreuzulage, sodass hier die damals geltende Rechtslage maßgeblich ist:

Gemäß § 4 Abs. 1 PG 1965, idFBGBl. Nr. 340/1965 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995, wird der Ruhegenuss auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Nach

Abs. 2 dieser Norm bilden 80 v.H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges die Ruhegenussbemessungsgrundlage. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, PG 1965, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 340 aus 1965, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Nr. 297 aus 1995,, wird der Ruhegenuss auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Nach Absatz 2, dieser Norm bilden 80 v.H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 PG 1965, idF BGBl Nr 340/1965 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 87/2002, lautet: Die Bestimmung des Paragraph 5, Absatz eins, PG 1965, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 340 aus 1965, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 87 aus 2002,, lautet:

§ 5 Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus Paragraph 5, Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

Das (ehemalige) Bundespensionsamt als Pensionsbehörde hatte die Frage, welches Gehalt und welche als ruhegenussfähig erklärten Zulagen der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten im Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung entsprechen, als Vorfrage für die Pensionsbemessung zu prüfen. Dabei wäre die Behörde lediglich an rechtskräftige Feststellungsbescheide der Aktivdienstbehörde betreffend die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten gebunden. Solange ein derartiger Feststellungsbescheid jedoch nicht erlassen worden ist, steht es den nach § 2 Abs. 6 Satz 2 DVG in pensionsrechtlichen Angelegenheiten zuständigen (Pensions-)Dienstbehörden nach Maßgabe des auch im Dienstrechtsverfahren geltenden § 38 AVG zu, die für die Ermittlung der Richtigkeit maßgeblichen Vorfragen selbständig zu beurteilen (vgl. VwGH vom 2. Juli 1997, Zl. 97/12/0116, und vom 24. April 2002, Zl. 2001/12/0140). Das (ehemalige) Bundespensionsamt als Pensionsbehörde hatte die Frage, welches Gehalt und welche als ruhegenussfähig erklärten Zulagen der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten im Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung entsprechen, als Vorfrage für die Pensionsbemessung zu prüfen. Dabei wäre die Behörde lediglich an rechtskräftige Feststellungsbescheide der Aktivdienstbehörde betreffend die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten gebunden. Solange ein derartiger Feststellungsbescheid jedoch nicht erlassen worden ist, steht es den nach Paragraph 2, Absatz 6, Satz 2 DVG in pensionsrechtlichen Angelegenheiten zuständigen (Pensions-)Dienstbehörden nach Maßgabe des auch im Dienstrechtsverfahren geltenden Paragraph 38, AVG zu, die für die Ermittlung der Richtigkeit maßgeblichen Vorfragen selbständig zu beurteilen vergleiche VwGH vom 2. Juli 1997, Zl. 97/12/0116, und vom 24. April 2002, Zl. 2001/12/0140).

Der verstorbene Ehegatte der Beschwerdeführerin hätte, im Wissen um das von ihm angestrebte Verfahren bezüglich seine verwendungsrechtliche Einstufung, gegen die von der Pensionsbehörde erster Instanz bei der Bemessung des Ruhegenusses vorgenommene Einstufung in die Funktionsgruppe 6, Funktionsstufe 3, Verwendungsgruppe MBO 2 (mit den Bescheiden des Bundespensionsamtes 05.06.2002, XXXX, und vom 29.11.2002, XXXX) Berufung erheben müssen. Die genannten Bescheide sind jedoch mangels Erhebung einer Berufung in Rechtskraft erwachsen. Ein rechtskräftiger Bescheid kann rechtmäßig nur unter der Voraussetzung einer späteren nach Eintritt der Rechtskraft eingetretenen Änderung der maßgebenden Sach- und/oder Rechtslage abgeändert werden. Eine nachträglich (anders) entschiedene Vorfrage in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ist keine derartige Änderung. (Vgl. VwGH 2002/12/0200; obige Ausführungen, Seite 10 f dieses Erkenntnisses.) Der verstorbene Ehegatte der Beschwerdeführerin hätte, im Wissen um das von ihm angestrebte Verfahren bezüglich seiner verwendungsrechtlichen Einstufung, gegen die von der Pensionsbehörde erster Instanz bei der Bemessung des Ruhegenusses vorgenommene Einstufung in die Funktionsgruppe 6, Funktionsstufe 3, Verwendungsgruppe MBO 2 (mit den Bescheiden des Bundespensionsamtes 05.06.2002, römisch 40, und vom 29.11.2002, römisch 40) Berufung erheben müssen. Die genannten Bescheide sind jedoch mangels Erhebung einer Berufung in Rechtskraft erwachsen. Ein rechtskräftiger Bescheid kann rechtmäßig nur unter der Voraussetzung einer späteren nach Eintritt der Rechtskraft eingetretenen Änderung der maßgebenden Sach- und/oder Rechtslage abgeändert werden. Eine nachträglich (anders) entschiedene Vorfrage in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ist keine derartige Änderung. (Vgl. VwGH 2002/12/0200; obige Ausführungen, Seite 10 f dieses Erkenntnisses.)

"Die Beschwerdeführerin hätte nämlich die von der Pensionsbehörde erster Instanz bei der Bemessung des Ruhegenusses unterlassene Beurteilung, ob ihr im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand eine

Verwendungszulage nach § 34 GehG in der Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem Gehalt und der Funktionszulage der Funktionsgruppe 2 in der Verwendungsgruppe A1 und des Gehaltes und der Funktionszulage der Funktionsgruppe 2 in der Verwendungsgruppe A2 gebührt, bereits in einem früheren Bemessungsverfahren, und zwar in dem mit dem Bescheid des Bundespensionsamtes vom 25. Juni 2001 abgeschlossenen Verfahren (im Berufungsweg), geltend machen müssen. Dieser Bescheid ist jedoch mangels Erhebung einer Berufung in Rechtskraft erwachsen. Ein rechtskräftiger Bescheid kann rechtmäßig nur unter der Voraussetzung einer späteren nach Eintritt der Rechtskraft eingetretenen Änderung der maßgebenden Sach- und/oder Rechtslage abgeändert werden. Die bloße "Nachholung" einer in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren rechtswidrig unterlassenen Vorfragebeurteilung ist keine derartige Änderung." (VwGH 2002/12/2000)"Die Beschwerdeführerin hätte nämlich die von der Pensionsbehörde erster Instanz bei der Bemessung des Ruhegenusses unterlassene Beurteilung, ob ihr im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand eine Verwendungszulage nach Paragraph 34, GehG in der Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem Gehalt und der Funktionszulage der Funktionsgruppe 2 in der Verwendungsgruppe A1 und des Gehaltes und der Funktionszulage der Funktionsgruppe 2 in der Verwendungsgruppe A2 gebührt, bereits in einem früheren Bemessungsverfahren, und zwar in dem mit dem Bescheid des Bundespensionsamtes vom 25. Juni 2001 abgeschlossenen Verfahren (im Berufungsweg), geltend machen müssen. Dieser Bescheid ist jedoch mangels Erhebung einer Berufung in Rechtskraft erwachsen. Ein rechtskräftiger Bescheid kann rechtmäßig nur unter der Voraussetzung einer späteren nach Eintritt der Rechtskraft eingetretenen Änderung der maßgebenden Sach- und/oder Rechtslage abgeändert werden. Die bloße "Nachholung" einer in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren rechtswidrig unterlassenen Vorfragebeurteilung ist keine derartige Änderung." (VwGH 2002/12/2000)

Aus diesem Grund steht einer neuerlichen "bescheidmäßigen Absprache" § 68 Abs 1 AVG (res iudicata) entgegen. Aus diesem Grund steht einer neuerlichen "bescheidmäßigen Absprache" Paragraph 68, Absatz eins, AVG (res iudicata) entgegen.

4.3. Zum Antrag auf Wiederaufnahme der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren:

Gemäß § 69 Abs 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und: Gemäß Paragraph 69, Absatz eins, AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten,
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

3. der Bescheid gemäß Paragraph 38, von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung oder mündlichen Verkündung des Bescheides bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Gemäß Absatz 2, dieser Bestimmung ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung oder mündlichen Verkündung des Bescheides bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Gemäß Abs 3 kann unter den Voraussetzungen des Abs.1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs.1 Z 1 stattfinden. Gemäß Absatz 3, kann unter den Voraussetzungen des Absatz eins, die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des

Absatz eins, Ziffer eins, stattfinden.

Gemäß Abs 4 steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem. Gemäß Absatz 4, steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem.

§ 14 DVG 1984 besagt: Paragraph 14, DVG 1984 besagt:

(1) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Dienstrechtsverfahrens wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

(2) Erst mit Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens tritt der neue Bescheid an die Stelle des früheren Bescheides.

(3) Der neue Bescheid hat jedoch dann, wenn sich dies zugunsten der Partei auswirkt, anzuordnen, dass der Zustand hergestellt wird, der sich ergeben hätte, wenn der neue Bescheid schon im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des früheren Bescheides erlassen worden wäre.

(4) Die im § 69 Abs. 2 und 3 AVG mit drei Jahren festgesetzten Fristen betragen im Dienstrechtsverfahren zehn Jahre. (4) Die im Paragraph 69, Absatz 2 und 3 AVG mit drei Jahren festgesetzten Fristen betragen im Dienstrechtsverfahren zehn Jahre.

Ein absoluter Wiederaufnahmegrund liegt gemäß § 69 Abs 1 Z 3 AVG auch dann vor, wenn der Spruch des Bescheides der erkennenden Behörde von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde. Bei der in § 69 Abs 1 Z 3 AVG angesprochenen Vorfrage muss es sich um eine solche iSd § 38 AVG handeln (VwGH 25. 1. 1972, 1567/71), also um eine präjudizielle Rechtsfrage, die nicht von der erkennenden, sondern von einer anderen Behörde oder von derselben Behörde in einem anderen Verfahren oder von einem Gericht als Hauptfrage zu entscheiden ist (VwGH 26. 3. 1971, 1607/70; 98/19/0272). Zum einen darf die Behörde das Verfahren gemäß § 69 Abs 1 Z 3 AVG nur dann wieder aufnehmen, wenn die Vorfrage "nachträglich", dh nach Eintritt der Rechtskraft "ihres" Bescheides, der im wieder aufzunehmenden Verfahren ergangen ist, anders entschieden wurde. Gleichzeitig setzt zum anderen die Wiederaufnahme des Verfahrens voraus, dass die Entscheidung jener Behörde, welche die Vorfrage als Hauptfrage entschieden hat, gegenüber den (allen) Parteien des wieder aufzunehmenden Verfahrens in Rechtskraft erwachsen (bindend geworden) ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG² §69 Rz 18). Ein absoluter Wiederaufnahmegrund liegt gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG auch dann vor, wenn der Spruch des Bescheides der erkennenden Behörde von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde. Bei der in Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG angesprochenen Vorfrage muss es sich um eine solche iSd Paragraph 38, AVG handeln (VwGH 25. 1. 1972, 1567/71), also um eine präjudizielle Rechtsfrage, die nicht von der erkennenden, sondern von einer anderen Behörde oder von derselben Behörde in einem anderen Verfahren oder von einem Gericht als Hauptfrage zu entscheiden ist (VwGH 26. 3. 1971, 1607/70; 98/19/0272). Zum einen darf die Behörde das Verfahren gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG nur dann wieder aufnehmen, wenn die Vorfrage "nachträglich", dh nach Eintritt der Rechtskraft "ihres" Bescheides, der im wieder aufzunehmenden Verfahren ergangen ist, anders entschieden wurde. Gleichzeitig setzt zum anderen die Wiederaufnahme des Verfahrens voraus, dass die Entscheidung jener Behörde, welche die Vorfrage als Hauptfrage entschieden hat, gegenüber den (allen) Parteien des wieder aufzunehmenden Verfahrens in Rechtskraft erwachsen (bindend geworden) ist (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG² §69 Rz 18).

Die Einstufung im besoldungsrechtlichen Schema bildet eine Vorfrage im Verfahren bezüglich der Bemessung des Ruhegenusses, der Nebengebührenezulage aber auch in weiterer Folge im Verfahren bezüglich der Bemessung des Witwenversorgungsgenusses, welcher wiederum vom festgestellten Ruhegenuss bemessen wird.

Gemäß § 69 Abs 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Diese zweiwöchige "subjektive" Frist (VwGH 88/11/0048; vgl auch VwGH 98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt, dh an dem Tag, zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung der verfahrensrechtlichen Frist

sind §§ 32 und 33 AVG maßgeblich. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gem § 69 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen. Gemäß Paragraph 69, Absatz 2, AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Diese zweiwöchige "subjektive" Frist (VwGH 88/11/0048; vergleiche auch VwGH 98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt, dh an dem Tag, zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung der verfahrensrechtlichen Frist sind Paragraphen 32 und 33 AVG maßgeblich. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gem Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen.

Der Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 26.02.2015, XXXX, wurde der Beschwerdeführerin am 03.03.2015 zugestellt, der Antrag auf Wiederaufnahme vom 16.03.2015 wurde am 17.03.2015 und somit innerhalb der Frist von 2 Wochen eingeschrieben aufgegeben. Der Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 26.02.2015, römisch 40, wurde der Beschwerdeführerin am 03.03.2015 zugestellt, der Antrag auf Wiederaufnahme vom 16.03.2015 wurde am 17.03.2015 und somit innerhalb der Frist von 2 Wochen eingeschrieben aufgegeben.

Zusätzlich zur zweiwöchigen subjektiven Frist ordnet § 69 Abs 2 AVG an, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur innerhalb der "objektiven" Frist von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides gestellt werden kann. Der § 14 Abs 4 DVG normiert hier eine Frist von zehn Jahren. Diese Frist ist für alle Wiederaufnahmestatbestände maßgeblich, weil die in § 69 Abs 3 AVG normierte Ausnahme bezüglich des Wiederaufnahmegrundes gem § 69 Abs 1 Z 1 AVG nur für die amtswegige Wiederaufnahme, nicht aber für die Wiederaufnahme auf Antrag gilt (VwGH 2006/04/0153; VfSlg 17.126/2004). Zusätzlich zur zweiwöchigen subjektiven Frist ordnet Paragraph 69, Absatz 2, AVG an, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur innerhalb der "objektiven" Frist von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides gestellt werden kann. Der Paragraph 14, Absatz 4, DVG normiert hier eine Frist von zehn Jahren. Diese Frist ist für alle Wiederaufnahmestatbestände maßgeblich, weil die in Paragraph 69, Absatz 3, AVG normierte Ausnahme bezüglich des Wiederaufnahmegrundes gem Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG nur für die amtswegige Wiederaufnahme, nicht aber für die Wiederaufnahme auf Antrag gilt (VwGH 2006/04/0153; VfSlg 17.126 aus 2004,).

Diese objektive Frist beginnt in jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Bescheid mündlich verkündet, zugestellt bzw ausgefolgt wurde.

Auch die objektive Frist hat - wie die subjektive Frist - verfahrensrechtlichen Charakter. Sie ist gesetzlich festgelegt und daher gem § 33 Abs 4 AVG nicht erstreckbar sowie nach §§ 32 und 33 AVG zu berechnen, was bedeutet, dass der Postenlauf nicht eingerechnet wird. Verspätet eingebrachte Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von der Behörde zurückzuweisen, wenn sie den Antrag nicht zum Anlass nimmt, die Wiederaufnahme aus dem Grund des § 69 Abs 1 Z 1 AVG, für den die dreijährige Frist bei einer amtswegigen Wiederaufnahme nicht gilt, von Amts wegen zu verfügen. (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 69, Rz 59 f.) Auch die objektive Frist hat - wie die subjektive Frist - verfahrensrechtlichen Charakter. Sie ist gesetzlich festgelegt und daher gem Paragraph 33, Absatz 4, AVG nicht erstreckbar sowie nach Paragraphen 32 und 33 AVG zu berechnen, was bedeutet, dass der Postenlauf nicht eingerechnet wird. Verspätet eingebrachte Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von der Behörde zurückzuweisen, wenn sie den Antrag nicht zum Anlass nimmt, die Wiederaufnahme aus dem Grund des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG, für den die dreijährige Frist bei einer amtswegigen Wiederaufnahme nicht gilt, von Amts wegen zu verfügen. vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG2 Paragraph 69,, Rz 59 f.)

Bei dieser Frist handelt es sich folglich nicht um einen Fall der Verjährung, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt.

4.3.1. Zur Wiederaufnahme der mit Bescheiden des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, XXXX, und vom 29.11.2002, XXXX, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend die Bemessung des Ruhegenusses und der Nebengebühreuzulage: 4.3.1. Zur Wiederaufnahme der mit Bescheiden des Bundespensionsamtes vom 05.06.2002, römisch 40, und vom 29.11.2002, römisch 40, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend die Bemessung des Ruhegenusses und der Nebengebühreuzulage:

Die Bescheide des Bundespensionsamtes wurden noch im Jahr 2002 zugestellt und rechtskräftig. Somit ist die objektive Frist von zehn Jahren spätestens mit Ablauf des Jahres 2012 verstrichen und wurde der im Jahr 2015 gestellte Antrag auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens von der Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

4.3.2. Zur Wiederaufnahme des mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.01.2012, XXXX, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bezüglich der Bemessung des Witwenversorgungsgenusses: 4.3.2. Zur Wiederaufnahme des mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.01.2012, römisch 40, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bezüglich der Bemessung des Witwenversorgungsgenusses:

Gemäß § 15 Abs 1 PG 1965 ergibt sich das Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, PG 1965 ergibt sich das Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte.

Der dem verstorbenen Beamten gebührende Ruhegenuss wurde mit den rechtskräftigen Bescheiden vom 05.06.2002 und 29.11.2002 festgestellt und können diese Verfahren aufgrund Fristablaufes auch nicht wiederaufgenommen werden. Die Vorfrage für das Verfahren zur Bemessung des Witwen(r)versorgungsgenusses bildet gemäß dem Pensionsgesetz der Ruhegenuss des verstorbenen Beamten, nicht jedoch seine besoldungsrechtliche Stellung. Damit liegt aber kein tauglicher Wiederaufnahmegrund vor, es wurde nämlich im vorliegenden Fall keine Vorfrage rechtskräftig anders beurteilt. Daher kann auch die Feststellung des Ruhegenusses nicht (mehr) anders entschieden werden.

4.4. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

§ 24 VwGVG bestimmt Folgendes: Paragraph 24, VwGVG bestimmt Folgendes:

(1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Die Beschwerdeführerin hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht beantragt und hält das Bundesverwaltungsgericht eine solche auch nicht für erforderlich:

Die Schriftsätze der Parteien des gegenständlichen Verfahrens und die dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Akten lassen erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Sachverhalt ist im vorliegenden Fall unstrittig, strittig ist ausschließlich dessen rechtliche Beurteilung.

Auch im Lichte des Art 6 EMRK und/oder Art 47 GRC erscheint eine mündliche Verhandlung nicht geboten. Auch im Lichte des Artikel 6, EMRK und/oder Artikel 47, GRC erscheint eine mündliche Verhandlung nicht geboten:

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. die Entscheidung vom 5. September 2002, Fall SPEIL v. Austria, Appl. 42057/98) kann das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zwar dann ausnahmsweise als mit der EMRK vereinbar angesehen werden, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen (vgl. hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. September 2009, 2008/07/0015). Solche besonderen Umstände nimmt der EGMR an, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machen könnte ("where the facts are not disputed and a tribunal is only called upon to decide on questions of law of no particular complexity, an oral hearing may not be required under Article 6 § 1"). Nach der Rechtsprechung des EGMR (vergleiche die Entscheidung vom 5. September 2002, Fall SPEIL v. Austria, Appl. 42057/98) kann das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zwar dann ausnahmsweise als mit der EMRK vereinbar angesehen werden, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen (vergleiche hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. September 2009, 2008/07/0015). Solche besonderen Umstände nimmt der EGMR an, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machen könnte ("where the facts are not disputed and a tribunal is only called upon to decide on questions of law of no particular complexity, an oral hearing may not be required under Article 6 Paragraph eins,).).

Außergewöhnliche Umstände wurden vom EGMR beispielsweise bei Entscheidungen über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche dann angenommen, wenn solche Umstände vorliegen, die ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße technische Fragen aufwerfen. Hier kann das Gericht unter Berücksichtigung der Anforderungen an Verfahrensökonomie und Effektivität von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, Fall Döry, Appl. 28.394/95, Z37 ff.; EGMR 8.2.2005, Fall Miller, Appl. 55.853/00, Z29).

Zum Spruchpunkt II:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in der angeführte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es liegt auch dann keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (VwGH Ra 2014/07/0053). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in der angeführte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es liegt auch dann keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (VwGH Ra 2014/07/0053).

Schlagworte

Frist, Ruhegenuss, Verspätung, Wiederaufnahme,
Witwenversorgungsanspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W201.2111568.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at